

Satzung

Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)
- Gruppe Kisdorfer Wohld –
Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (NABU-SH)

§ 1.0 Name und Sitz

Der am 24.10.1975 als Ortsgruppe des DBV (Deutscher Bund für Vogelschutz) in Henstedt-Ulzburg gegründete Verein führt heute den Namen:

Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) - Gruppe Kisdorfer Wohld -

- 1.1 Die Gruppe ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. gemäß §5, Absatz 1 der Satzung des Bundesverbandes und des NABU – SH in der jeweils gültigen Fassung.
Ihre eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen beider Vorgenannten stehen.
- 1.2 Sitz der Gruppe ist der jeweilige Wohnort des amtierenden Vorsitzenden.

§ 2.0 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Regionale Zuständigkeit
Die Gruppe betreut den südwestlichen Teil des Kreises Segeberg, begrenzt durch die Betreuungs-Regionen der NABU – Gruppen:
- | | |
|----------------------------|-----------|
| Neumünster/ Bad Segeberg | im Norden |
| Bad Oldesloe | im Osten |
| Norderstedt (NABU Hamburg) | im Süden |
| Barmstedt | im Westen |
- 2.1.1 Eine Zusammenarbeit mit den genannten Gruppen, sowie Informationsaustausch und Abstimmung, erfolgt je nach Projekt.
- 2.2 Zweck des NABU ist der Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere, sowie der umfassende Natur- und Umweltschutz und die Bildungsarbeit in den genannten Bereichen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.
- Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens.

- Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere bei der Jugendbildung.
- Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3 Jede Tätigkeit im NABU ist ehrenamtlich.
Auslagen können in nachgewiesener Höhe - entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes - ersetzt werden.

Bei Verzicht auf Vergütung, bedingungslos und zeitnah zugunsten der Gruppe, wird auf Wunsch eine Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) ausgestellt.

2.4 Finanzmittel und Verwendung
Hier gelten die Bestimmungen gem. der letztgültigen Fassung des NABU LV-SH (Punkt 3).

§ 3.0 Mitgliedschaft

3.1 Die Gruppe betreut und vertritt die Mitglieder des NABU in ihrem Bereich.

3.2 Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den NABU Deutschland e.V. entscheidet gemäß §4 Abs.3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 01. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Gruppe oder einem anderen Organ des NABU Deutschland e.V. erklärt werden.

3.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des NABU LV-SH.

3.5 Im Übrigen richtet sich die Mitgliedschaft nach der letztgültigen Fassung der Satzung des NABU LV-SH (Punkt 4).

§ 4.0 Organe

Organe der Gruppe sind:

4.1 Die Mitgliederversammlung

4.2 Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Stellvertreter(in)
3. Kassenwart (in)
4. Schriftführer(in)

§ 5.0 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gruppe. Diese findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - in ortsüblicher Weise einzuberufen.
Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.
Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der von der Gruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - die Bestätigung des Jugendsprechers,
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Behandlung von Anträgen,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung der Gruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes Landesverband NABU - SH
- 5.5 Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5.6 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dieses von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 5.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 6.0 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart. Diese genannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 6.2 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.

- 6.3 Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt: Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 6.4 Besteht in dem von der Gruppe betreuten Gebiet eine Gruppe der „Naturschutzjugend im NABU Deutschland“, so ist der von der Jugend gewählte Sprecher nach Bestätigung in die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.
- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6.6 Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 7.0 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- 7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2 Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.
- 7.3 Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer. Diese sind in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

§ 8.0 Auflösung der Gruppe

- 8.1 Über die Auflösung der Gruppe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.2 Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
- 8.3 Die Mitgliedschaft im NABU Deutschland e.V. wird durch die Auflösung der Gruppe nicht berührt.
- 8.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gruppe an den NABU Deutschland e.V., Landesverband Schleswig-Holstein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9.0 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des NABU, Gruppe Kisdorfer Wohld, am *16.3.2006*, in *Kisdorf einstimmig* beschlossen.

Sie tritt mit Datum *16.3.06* in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Satzung (letztgültige Fassung) außer Kraft.